

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 24 (1873)
Heft: 12

Rubrik: Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

viele Tausend solcher Büschel-Pflanzen mit bestem Erfolg zur Nachbesserungs-Pflanzung verwendet — und wie froh war ich, daß ich selbe gerade zur Disposition hatte? Das kann der ermessen, der schon solchen Waldpflanzen-Verderb und deren Sorgen und Kummer durchgemacht hat! — Hätte ich diese mir einzig noch zur Disposition gestandenen Saatzpflanzen als Einzelpflanzen verwenden wollen, so hätte ich allerdings viele tausend Pflanzen mehr setzen können, aber nicht 25 % davon wären angewachsen — denn auch darüber machte ich früher, aber nur einmal, meine Erfahrung. Darum sage ich mit Ueberzeugung, in solchen Verhältnissen, aber nur in solchen, ist auch für Vorberge und Ebene die Büschel-Pflanzung das einzige Mittel, um überalte Saatbeete noch zu Nutzen und Ehren ziehen zu können.

W a l o v. G r e y e r z.

Forstliche Mittheilungen aus den Kantonen.

Olten. Geometerkonkordat: Der schweizerische Schulrath verwendete sich dafür, daß denjenigen Schülern der Ingenieur- und Forstabtheilung des Polytechnikums, welche sich das Diplom erworben haben, die theoretische Prüfung für die Erlangung des Konkordats-Geometerpatentes erlassen werden möchte, worauf die Konkordatskonferenz am 9. Oktober in Olten folgenden Beschluß faßte:

a) Es sei der erwähnten Anregung und zwar für die mit Diplomen begabten Schüler der Ingenieurabtheilung unbedingt, für die gleich bedachten Schüler der Forstabtheilung aber nur vom 1. November l. J. an und für diese unter Eröffnung des Wunsches zu entsprechen, daß denselben von nun an Diplome nur ertheilt werden, wenn sie auch in den mathematischen Fächern mindestens die Censurnote gut sich erworben haben, und in der Meinung, anderen Falles jederzeit auf den Gegenstand zurückzukommen.

b) Es sei im Uebrigen dem Konkordats-Prüfungsausschuß behufs Wahrung der speziellen Konkordatsinteressen und Erzielung eines genauen Einverständnisses die Befugniß vorzubehalten, sich bei den bezüglichen Prüfungen des Polytechnikums vertreten zu lassen.

c) Die Würdigung weiter gehender Anträge bliebe bis zur nächsten folgenden Sitzung (März 1874) beziehungsweise bis zu der dann ohnehin bevorstehenden Berathung über die Revision der Konkordatsbestimmungen vorbehalten.

Appenzell A. Rh. In Teufen wurde vom 22. September bis 11. Oktober mit 29 Theilnehmern ein kantonaler Forstkurs abgehalten. Derselbe wurde von Herrn Kantonsforstinspektor Keel in St. Gallen geleitet, als Gehülfe funktionirte dabei Herr Gemeindsförster Seif. Die am Schluß des Kurzes abgehaltene Prüfung ergab ganz befriedigende Resultate.

Auf Antrag des Herrn Seif wurde bei dieser Gelegenheit ein kantonaler Bannwartenverein gegründet. Der Zweck desselben ist gegenseitige Belehrung vermittelt Wort, Schrift und That auf dem Gebiete des für die Wohlfahrt unseres Volkes so wichtigen Forstwesens.

Herr Seif sammelte freiwillige Beiträge und verwendete dieselben zur Anschaffung von 50 Exemplaren des Buches „der Wald“ und 30 Exemplaren „der Tafeln zur Ermittlung des Kubikinhaltes liegender, entgipfelter Baumstämme nach metrischem Maß“. Diese Bücher wurden an die Theilnehmer am Kurs und andere Forstfreunde abgegeben und zwar an die ärmeren um ganz billigen Preis.

Auf den Wunsch einiger Schullehrer, die Lust hätten, einen praktischen Forstkurs mitzumachen, hat sich Herr Seif bereit erklärt, einen solchen abzuhalten. Er wünscht jedoch, daß die Theilnehmer vorher das Buch „der Wald“ anschaffen und die 29 Theilnehmer am eben geschlossenen Kurs denselben auch mitmachen würden.

Ein appenzellischer Forstfreund.

Die Statuten des appenzellischen Bannwartenvereins tragen an der Spitze folgendes Motto von Herrn Th. Seif:

„Drei Dinge machen einen Meister: Wissen, Können, Wollen. Was wäre unser Alpengebirge ohne Tannen, ohne Lärchen? Eine Wüste ohne Schutz vor Kälte, vor Stürmen und vor Lawinen. Ehret, schüzet und pfleget den Wald! Setzet und pflanzet Laub- und Nadelbäume, ihr Appenzeller, in eurem abgeholzten, noch so vielem öden Boden! Das bringt Wohlstand und beglückt das Land“

und lauten wie folgt:

Art. 1. Die Theilnehmer des appenzellischen Forstkurses in Teufen haben die Gründung eines kantonalen Bannwartenvereins beschlossen, zum Zwecke gegenseitiger Belehrung vermittelt Wort, Schrift und That auf dem Gebiete des für die Wohlfahrt unseres Volkes so wichtigen Forstwesens.

Art. 2. Mitglied kann jeder im Kanton niedergelassene Bannwart werden, der bereits einen Forstkurs durchgemacht hat oder doch in solcher Stellung funktionirt.

Art. 3. Der Verein tritt jährlich wenigstens einmal zu einer Hauptversammlung zusammen, deren Ort der Abhaltung durch die Mitglieder bestimmt wird. In wichtigen Fällen ist das Komitee befugt, den Verein zu außerordentlichen Versammlungen einzuberufen.

Art. 4. Als ordentliche, an jeder Hauptversammlung vorzukommende Geschäfte sind aufzunehmen.

1. Verlesung des Protokolls.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Kassabericht.
4. Allfällige sachbezügliche Referate.
5. Statutarische Wahlen.
6. Allfällige Wünsche und Anträge.

Art. 5. Zur Besorgung der Vereinsangelegenheiten wird ein Komitee von fünf Mitgliedern bestellt, bestehend aus einem Präsidenten, Kassier, Aktuar und zwei Beisitzern.

Art. 6. Jedes Mitglied hat zur Deckung allfälliger Auslagen und zur Verbreitung von Abonnements für Zeitschriften einen jährlichen Beitrag von 1 Fr. zu leisten. Nichterscheinen an Hauptversammlungen wird mit 1 Fr., Verspätung mit 50 Rpn. gebüßt. Begründete Entschuldigungen sind dem Komitee einzugeben.

Art. 7. Ein- und Austrittserklärungen haben entweder schriftlich oder mündlich bei einem der Komitemitglieder zu geschehen.

Mitglieder, welche den Vereinspflichten nicht vorschriftsgemäß nachkommen, können vom Verbaude ausgeschlossen werden.

Art. 8. Zur Revision vorstehender Statuten bedarf es zwei Drittheile Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 9. Im Falle der Auflösung der Vereins ist der Bestand der Kasse und der vorhandenen Schriften zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Angenommen in der Hauptversammlung den 9. Okt. 1873.

Der Präsident:

L. h. Seif in Teufen.

Der Aktuar:

Emil Bischofberger in Heiden.

Zürich. Der landwirthschaftliche Verein des Kantons Zürich hat beschlossen, den ihm für das Jahr 1874 zum Zwecke der Prämirung ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Bodenkultur angewiesenen Kredit von Fr. 1000 zu Gunsten der Privatforstwirtschaft zu verwenden.

Bücheranzeigen.

Aug. Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. In 2 Bänden. Erster Band, 260 Seiten Berlin, Springer 1872. Preis 10 Fr.

Im vorliegenden ersten Band werden behandelt: Die älteste Zeit, das Frankenreich bis zum Tode Karls des Großen, 814, vom Tode Karls des Großen bis auf Rudolf von Habsburg, 1273 und von Rudolf von Habsburg bis zur Reformation, 1550. Diese Schrift bildet eine recht fleißige Zusammenstellung des mit der Geschichte des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft in näherer Beziehung stehenden Materials und zwar unter sorgfältiger Angabe der Quellen und in guter übersichtlicher Anordnung, sie darf daher Allen empfohlen werden, die sich für die Forstgeschichte interessieren.

Judeich, Dr. F., Forst- und Jagd-Kalender auf das Jahr 1874. Zweiter Jahrgang. Berlin, Wiegant, Hempel und Parny. Preis 4 Fr.

Der deutsche Forst- und Jagdkalender besteht wie im vorigen Jahr aus zwei Theilen, einem elegant und solid in Leinwand gebundenen Taschenbuch und einem Jahrbuch. Ersteres enthält ein Kalendarium mit einer halben Seite Raum zu Notizen für jeden Tag, ein Hülfsbuch mit den wichtigsten mathematischen Formeln, Massentafeln in Metermaß, Zins- und Rententafeln, einem Geschäftskalender, Waldertragsjournal zc.; es genügt also den Anforderungen an ein Taschenbuch für den Forstbeamten vollständig.

Das Jahrbuch enthält Heinrich Cotta's Biographie von Judeich, mehrere Abhandlungen über wirthschaftliche Fragen und neben vielem statistischen Material einen vollständigen Personalstatus Deutschlands.